

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Sekretariat -	
Eingang:	29. Mai 2006 <i>lee.</i>



DEUTSCHER VERBAND
TIERNÄHRUNG E.V.

BEUELER BAHNHOFSPLATZ 18
53225 BONN
POSTFACH 300445
53184 BONN
TEL: (0228) 97 568 - 0
FAX: (0228) 97 568 - 68
info@dvtiernahrung.de
www.dvtiernahrung.de

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
1 6 (10) 1 4 0
Ausschussdrucksache

COMMERZBANK AG. BONN
KTO.-NR. 121 96 25
BLZ 380 400 07

Positionen des DVT zum Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes

in den deutschen Bundestag eingebracht durch die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Eine sachgerechte Information der Verbraucher wird von der Futtermittelwirtschaft keineswegs generell abgelehnt. Dies kann alleine anhand der umfangreichen Informationen zu den Produkten der Branche auf den Websites der Unternehmen nachvollzogen werden. Der DVT wendet sich aber gegen die umfangreichen Auskunftsansprüche für jedermann – also auch für Wettbewerber und Organisationen mit bestimmtem Interessenhintergrund –:

1. Die Mischfutterhersteller unterliegen als Futtermittelunternehmer einem aufwendigen und umfassenden **Registrierungs- und Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der EU-Futtermittelhygieneverordnung**. Den Überwachungsbehörden werden im Zuge dieser Verfahren alle innerbetrieblichen Verhältnisse zu Anlagenkonstruktion, Rezepturen und Beschaffungswegen der Rohstoffe (Handelsbeziehungen) bekannt. Diese innerbetrieblichen Informationen sind vor einer Weitergabe an jedermann eindeutiger zu schützen als dies mit dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Es ist für uns nicht akzeptabel, dass die genannten innerbetrieblichen Gegebenheiten einem behördlichen Abwägungsprozess unterliegen sollen. Zuletzt hat der **Europäische Gerichtshof** in seiner Entscheidung über die prozentuale Mischfutterkennzeichnung am 6. Dezember 2006 ausdrücklich den Anspruch auf **Schutz des Know-How der Hersteller anerkannt**. Der schmale Grat zwischen einer sachgerechten Verbraucherinformation und der Verhinderung einer ungerechtfertigten Informationsbeschaffung des Wettbewerbs wird durch den Gesetzentwurf einseitig zu Lasten der betroffenen Hersteller verlassen.
2. **Kritik** ist zu üben an der **Aufweichung des Verbots einer Informationsweitergabe in laufenden Verwaltungsverfahren**. Verwaltungsverfahren beginnen mit jeder Überprüfung einer Behörde bzw. mit jeder einzelnen Probenahme. Das jeweilige Verwaltungsverfahren ist erst abgeschlossen, wenn alle Nachuntersuchungen, Einsprüche und ggfls. auch anschließende Verwaltungsgerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Aufgrund der Unwägbarkeiten z.B. bei der Untersuchung eines biologischen Produktes mit Unsicherheiten bei Probenahme, Analytik usw. ist es erforderlich, die Verwaltungsverfahren abzuschließen, bevor Informationen an Dritte von einer Behörde weitergegeben werden.

Der Gesetzentwurf sieht dagegen vor, dass eine Informationsweitergabe auf Antrag an

jedermann auch während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens erfolgen kann, wenn das Informationsersuchen Verstöße gegen das Regelwerk des Futtermittel- und Lebensmittelrechts betrifft oder wenn von einem Erzeugnis Gefahren oder Risiken ausgehen.

Dieser Auskunftsanspruch der Öffentlichkeit ist aufgrund der oben genannten Unwägbarkeiten nicht gerechtfertigt. Sollten von einem Erzeugnis tatsächlich oder potentiell ernste Gefahren oder Risiken für die Gesundheit ausgehen, sind die Behörden ohnehin nach Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gehalten, die Öffentlichkeit oder betroffene Kreise von sich aus über diese Gefahren oder Risiken zu informieren (§ 40 in der zur Änderung anstehenden Fassung).

3. Kritik an der mangelnden **Verpflichtung zur Aufbereitung der Daten**: Die bei Behörden vorliegenden Daten über Feststellungen und Untersuchungen bei Wirtschaftsunternehmen (z.B. Ergebnisse von Homogenitätsprüfungen oder Verschleppungstests) ebenso wie Untersuchungsergebnisse (z.B. auf unerwünschte Stoffe) erfordern eine sorgfältige Interpretation, bevor eine Weitergabe erfolgt. Beispielsweise ergibt eine ausschließliche Weitergabe aller Informationen über wenige Beanstandungen einer Firma durch die Überwachungsbehörde einen völlig falschen negativen Eindruck, wenn nicht gleichzeitig auf die wesentlich größere Zahl der positiv getesteten Erzeugnisse der gleichen Firma verwiesen wird.

Daher ist einzufordern, dass eine sorgfältige Interpretation und Objektivierung aller Daten durch die Behörden vor der Herausgabe **obligatorisch** erfolgen muss (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

4. Kritik an der **fehlenden Verpflichtung, die Richtigkeit der Daten zu prüfen**: Aus Sicht des DVT kann nicht akzeptiert werden, dass die Behörden generell nicht verpflichtet sein sollen, die Richtigkeit der weiterzugebenden Daten zu überprüfen (§ 5, Abs. (3)). Wir erkennen durchaus an, dass nicht jede Behörde in der Lage sein kann, z.B. die Richtigkeit möglicher Analyseergebnisse von Dritten zu verifizieren.

Dennoch kann der Ausschluss jeglicher Haftung für die Richtigkeit der weitergegebenen Daten in dieser Pauschalität nicht akzeptiert werden. Hier ist eine sorgfältig abgewogene und ausgewogene Formulierung der Verantwortlichkeit zu gewährleisten.

5. Der im ersten Satz des Vorblattes („A. Problem und Ziel“) und in der Begründung (allgemeiner Teil; I. Problemstellung) behauptete **Anstieg der Unregelmäßigkeiten** bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von **Futtermitteln** hat nicht stattgefunden. Dies geht nicht zu letzt aus der Berichterstattung der amtlichen Kontrollen hervor. Nur die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit ist gestiegen bzw. geschürt worden. Eine Verallgemeinerung der 2005 bekannt gewordenen Fälle im Bereich Fleisch ist nicht gerechtfertigt.

Bonn, 29. Mai 2006
gez. Peter Radewahn